

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 39

**Vereinsnachrichten:** Eidgenössische Militär-Gesellschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

30. September 1876.

Nr. 39.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.  
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Eidgenössische Militär-Gesellschaft. — Morallische Impulse. (Fortsetzung.) — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — Verschiedenes: Das Verhalten der Luft zur Kleidung und zum Boden. (Fortsetzung.)

## Eidgenössische Militär-Gesellschaft.

Protokoll der Delegirten-Versammlung in Herzogenbuchsee am 20. August 1876.

Präsident von Hrn. Oberst-Divisionär Lecomte.

Die Sitzung wird 9 Uhr 20 Minuten in der Restauration neben dem Bahnhof eröffnet.

Gegenwärtig sind:

Das Central-Comité: Die Hh. Oberstlt. G. Saulis, Vicepräsident; Oberstlt. J. J. Lochmann, Berichterstatter; Oberlieutenant Ch. Stucky, Cassier; Oberlieutenant J. Rey, Sekretär.

Abgeordnete: Section der VI. Division (Zürich, Schaffhausen und ein Theil von Schwyz) Hr. Hauptmann A. Ritzmann von Schaffhausen.

Bern: Die Herren Oberstlt. A. Courant von Bern; Oberstlt. J. J. Hunziker von Bern; Commandant Fritz Marti von Bern; Infanterie-Major Jersin von Bern; Infanterie-Hauptmann Lenz von Bern und Oberstlt. Moser von Herzogenbuchsee.

Glarus: Herr Infanterie-Hauptmann Brunner von Glarus.

Freiburg: Infanterie-Major de Bocard von Freiburg und Infanterie-Hauptmann R. Wuilleret von Freiburg.

Solothurn: Herr Oberstlt. Vigier von Solothurn.

St. Gallen: Herr Oberstlt. A. Baumann von St. Gallen.

Thurgau: Herr Bataillonsadjutant Hauptmann Bär von Arbon und Artillerie-Lieutenant Schmid von Frauenfeld.

Vaud: Die Herren Infanterie-Major Eug. Muret von Morges; Artillerie-Major de Meuron von Pont-sur-Rolle; Infanterie-Hauptmann Richard von Grandson; Adjutant-Hauptmann Julien Guisan von Lausanne; Hauptmann-Adjutant Louis

Grenier von Lausanne; Hauptmann-Adjutant Emile Secretan von Lausanne; Infanterie-Hauptmann A. Jaccard von St. Croix; Oberlieutenant-Adjutant M. Puenzieux von Clarens; Oberlieutenant de la Harpe von Lausanne und Schützen-Lieutenant H. Dumur von Lausanne.

Neuenburg: Die Herren Oberstlt. de Montmolin von Neuenburg; Hauptmann-Adjutant Ch. E. Du Bois von Chaux-de-Fonds; Infanterie-Hauptmann Ch. Mofset von Locle; Artillerie-Lieutenant Ami Arnold Girard von Locle; Infanterie-Lieutenant J. Jacot von Locle und Schützen-Lieutenant P. Grettillat von Neuenburg.

Genf: Herr Oberstlt. A. Diobati von Genf; Cavallerie-Major J. Burkel von Genf; Hauptmann-Adjutant J. Doret von Genf und Schützen-Oberlieutenant Max Frutiger von Genf.

Der Sekretär verliest das Protokoll von der letzten in Frauenfeld stattgehabten Generalversammlung. Dieses Protokoll giebt zu keiner Bemerkung Anlaß.

Der Herr Präsident erinnert an die Gegenstände der Tagesordnung der Versammlung und heißt die Delegirten willkommen. Er zeigt an, daß das Centralcomité die Herren Majore Burkel von Genf und Jersin von Bern zu Stimmzählern, und die Hauptleute Brunner von Glarus und E. Secretan von Lausanne zu Uebersetzern bestimme.

Herr Genie-Oberstlt. Lochmann trägt den Bericht des Centralcomité's über die Frage der Statutenrevision vor.

Ein gedrucktes Resumé der Wünsche der Sectionen und der Vorschläge des Centralcomité's wird an die Delegirten vertheilt.

Die Discussion wird eröffnet.

Herr Oberstlt. Courant, Präsident der Berner Section, verlangt im Namen dieser und durch Ordnungsmotion Verschiebung der Discussion bis zu

dem Augenblick, wo die Offiziere von der Anwendung der neuen Militär-Organisation in allen Zweigen des Dienstes sich Rechenschaft ablegen können.

Der Herr Präsident erklärt, das Centralcomité finde den Antrag auf Verschiebung inopportun, u. z. in Anbetracht der verschiedenen Phasen, welche die Frage schon durchlaufen hat.

Die von der Berner Section vorgelegte Motion wird durch die Herren Oberstlt. Diobati von Genf, Baumann von St. Gallen und Hauptmann Guisan bekämpft, während Herr Hauptmann Lenz von Bern sie unterstützt.

Bei der Abstimmung wird die Ordnungsmotion der Berner Section mit großer Mehrheit verworfen.

Die Versammlung nimmt jetzt die Berathung des Entwurfes der Statuten vor.

Herr Oberstlt. de Montmollin von Neuenburg rechtfertigt zunächst die formulirten Vorschläge seiner Section über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens (fonds de la société).

Herr Oberstlt. Hunziker von Bern schlägt eine artikelweise Berathung des Projectes vor.

Wird angenommen.

Herr Major Muret, Präsident der Waadtländer Section, beantragt eine Abänderung des Titels der Gesellschaft; diese sollte sich in Zukunft Eidgenössische Offiziers-Gesellschaft (Société fédérale des officiers) nennen.

Dieser Vorschlag wird angenommen.

Herr Oberstlt. Hunziker macht bemerklich, daß mehrere Fehler (Abweichungen) in dem Wortlaut des Textes des Entwurfes, der in deutscher und französischer Sprache gedruckt wurde, vorkommen. Nachdem die Versammlung über diesen Gegenstand noch die Herren Oberstlt. Lochmann und Hauptmann Guisan vernommen hatte, beschloß sie die heutige Discussion auf den französischen Text zu gründen. Man giebt zu, daß der Text einmal definitiv angenommen, durch die Sorge des Centralcomité's und unter Mithilfe einer Commission der deutsch-sprechenden Offiziere einer so genau als möglichen Uebersetzung unterzogen werden solle.

Der 1. Artikel des Projectes wird ohne Abänderung in folgender Fassung angenommen:

„Die eidgenössische Offiziers-Gesellschaft hat zum Zweck in den Grenzen ihrer Macht die Militär-Einrichtungen zu entwickeln, Neigung dafür zu verbreiten und die guten Beziehungen unter Waffenbrüdern zu erhalten.

Jeder andere Zweck, der nicht militärischen Charakter besitzt, soll ihr fremd sein.“

Art. 2. Herr Oberstlt. Gaulis beantragt, daß das alinea unter dem Buchstaben b gestrichen werde.

Herr Hauptmann Lenz von Bern wünscht, daß bei § a dieses Artikels auch die lokalen Offiziers-Gesellschaften berücksichtigt werden möchten.

Herr Oberstlt. Baumann und die Herren Hauptleute Secretan und Grenier bekämpfen diese Ansicht.

Herr Oberstlt. Vigier von Solothurn, sowie Herr

Oberstlt. Gaulis beantragen Streichung des Endes des Artikels unter Buchstaben b.

Bei der Abstimmung wird diese Streichung mit großer Majorität beschloffen und man nimmt die von Herrn Hauptmann Lenz beantragten Lokal-Gesellschaften auf.

In der Folge ist der Artikel 2 in folgender Fassung angenommen:

„Die Gesellschaft besteht aus den Kantons- und Divisions-Gesellschaften, welche ihre Aufnahme als Sectionen in die eidg. Offiziers-Gesellschaft verlangt haben, sowie den Lokal-Sectionen, welche in Kantonen bestehen, wo es keine Section der eidg. Offiziers-Gesellschaft giebt und die das Verlangen stellen.“

Art. 3. Das Centralcomité unterstützt den Vorschlag der Waadtländer Section, welcher bezweckt, die alte Fassung des Artikels 3 beizubehalten.

Als die Abstimmung erfolgte (intervenant), wurde dieser Artikel angenommen, so daß die definitive Fassung des Artikels 3 lautet:

„Jeder Offizier, welcher Mitglied der Gesellschaft ist und in Folge ehrenhafter Entlassung aus dem Dienst tritt, kann fortfahren, Gesellschafts-Mitglied zu sein.“

Art. 4. Der Art. 4 des Projectes wird durch eine große Majorität gestrichen, die Versammlung ist der Ansicht, diese Anordnung werde von der Gesellschaft bewilligt, ohne daß es nothwendig sei, dieses in den Statuten anzugeben.

Art. 5, 6, 7, 8 und 9 des Entwurfes. Diese Artikel werden vereint in Discussion gebracht.

Herr Oberstlt. Gaulis beantragt Weglassung des Artikels 6 des Entwurfes.

Herr Oberstlt. Hunziker schlägt vor, daß die Generalversammlung der Gesellschaft alle vier Jahre stattfinden solle.

Herr Major Muret wünscht, daß sie alle drei Jahre statfinde.

Herr Hauptmann Grenier wünscht, der Präsident möchte von der Delegirten-Versammlung ernannt werden.

Herr Major de Voccard schlägt vor, auch der Vicepräsident solle von der Delegirten-Versammlung vorgeschlagen werden.

Bei der Abstimmung wird Artikel 6 gestrichen.

Folgende Fassung wird angenommen:

„Die Geschäftsleitung der Gesellschaft wird einem Comité, welches aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, Berichtstatter, einem Cassier und Secretär besteht, anvertraut.

„Der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vicepräsident leitet die Verhandlungen des Comité's, der Vereinigung der Delegirten und der General-Versammlung. — Er ist beauftragt, ihre Beschlüsse in Vollzug zu setzen und die Gesellschaft in ihren Beziehungen zu den verschiedenen Sectionen zu vertreten.

„Der Berichtstatter legt der Gesellschaft bei der General-Versammlung einen gedrängten Bericht vor, in welchem folgende Gegenstände zu behandeln sind:

„a. Das Vorgehen (la marche) und die Thätigkeit der Gesellschaft und der Sectionen, sowohl vom militärischen als administrativen Standpunkt aus.

„b. Die militärischen Thatsachen (faits) und Fragen, welche die Gesellschaft interessieren. Der Berichterstatter legt der Vor-Begutachtung (préavis) des Comité's die Fragen vor, welche der Delegirten-Versammlung unterbreitet werden sollen.

„Der Cassier (perçoit) zieht die Beiträge durch Vermittlung der Cassiere der Sectionen ein, indem er sich an die Ausweise, welche diese ihm zuzustellen haben, hält. Er schließt (boude) alle Jahre seine Rechnungen ab und unterlegt sie dem Centralcomité nebst Rechenschafts-Ausweis der Beträge und Valoren, welche der Gesellschaft gehören. Die Rechnungen des Cassiers werden vom Comité dem der Delegirten-Versammlung vorgelegt.

„Der Sekretär führt das Protokoll, besorgt unter Leitung des Präsidenten oder Vicepräsidenten die Correspondenz mit den Sectionen, unterhält das Verzeichniß der Mitglieder und verwahrt (prend soin) das Archiv.“

Art. 8 des Entwurfes wird wie folgt beibehalten:

„Die gewöhnlichen Ausgaben der Gesellschaft werden durch die von den Mitgliedern bezahlten Beiträge gedeckt. Der Ansaß (taux) derselben wird im Vornhinein durch die Delegirten-Versammlung festgesetzt. Jede Section läßt dem Cassier bis spätestens am 1. Mai den vollständigen (integral) Betrag, den die Mitglieder für das laufende Jahr zu bezahlen haben, zukommen.“

Es wurde der Vorschlag gemacht, dem vierten alinea des Art. 9 die Angabe von vier Sectionen, anstatt von zweien beizufügen.

Herr Oberstlt. de Montmolin macht die Bemerkung, daß jeder Kanton, der Theil einer Divisions-Section bildet, keine Delegirten senden dürfe; die Divisions-Section hat diese zu bestimmen.

Diese Ansicht wurde von der Gesellschaft angenommen.

Es wird beschlossen:

„Die Vereinigung der General-Versammlung soll in dreijährigen Zwischenräumen stattfinden.“

Die von Herrn Hauptmann J. Guisan für das dritte alinea des § 9 vorgeschlagene Fassung wurde wie folgt angenommen:

„Wenn das Comité es angemessen erachtet, die Umstände erfordern eine außerordentliche General-Versammlung, oder wenn vier Sectionen es verlangen, so ruft dasselbe eine solche zusammen und bestimmt den Ort der Zusammenkunft.“

Herr Oberstlt. Courant schlägt Streichung der zwei letzten alinea des Artikels 9 des Entwurfes, von dem Worte „wenn“ bis „militärisch“ vor. Wird angenommen.

Herr Hauptmann Ch. E. Du Bois von Chaux-de-Fonds drückt den Wunsch aus, daß Alles, was die Administration betreffe, dem Ermessen der Delegirten-Versammlung überlassen werden möchte.

(Schluß folgt.)

## Moralische Impulse.

(Fortsetzung.)

Eine moralische Triebfeder von wunderbarer Kraft ist der Ehrgeiz. Er wirkt bloß auf einzelne Individuen, nicht auf die große Masse. Gleichwohl ist seine Rückwirkung auf diese von großem Einfluß.

Der Ehrgeiz hat zu hunderten von großen Thaten, die in der Geschichte verzeichnet sind, den Impuls gegeben. Er kann aber auch nicht nur zu arger Unbilligkeit gegen einzelne Individuen, sondern zu furchtbaren Verbrechen an der Menschheit führen.

Der Ehrgeiz ist sehr geeignet einen edlen Wett-eifer zu erzeugen, der dem ganzen Heer von großem Nutzen sein kann.

In den Reihen der Soldaten hat der Wunsch die Galons der Unteroffiziere, bei diesen, das Offiziersbrevet (das Portépée oder die Epauletten) zu erhalten, schon zu vielen kühnen und muthigen Thaten Anlaß gegeben.

In der Zeit der französischen Revolutionskriege hat die Möglichkeit, die jedem geboten war, jeden militärischen Grad zu erreichen, zu einem Wett-eifer in der Auszeichnung Anlaß gegeben, der eine wesentliche Mitursache der Erfolge der republikanischen Heere (die an manchen Gebrechen litten) war.

Wenn die Erringung eines niedern Grades schon mächtig wirkt und Ursache wird, daß Mancher ohne alles Bedenken sich einem beinahe sichern Tode aussetzt, so ist der Ehrgeiz in den höhern Chargen noch mächtiger.

Den Marschallsstab zu erringen, ist in Frankreich von jeher das Ziel des höchsten Ehrgeizes gewesen. Und welche Gelegenheit, sich unsterblichen Ruhm und einen Namen in der Geschichte zu erringen, bietet nicht die Stelle eines Oberbefehlshabers in allen Armeen?

Wer sollte, wenn er dazu berufen ist, nicht die höchsten Anstrengungen machen, dieses höchste Ziel zu erreichen. Doch wie ebnet sich der Weg? Durch stete Auszeichnung und Erwerbung von Verdienst. Zu diesen ist der Ehrgeiz der Sporn.

General von Clausewitz sagt: „Von allen großartigen Gefühlen, die die menschliche Brust in dem heißen Drange des Kampfes erfüllen, ist, wir wollen es nur gestehen, keines so mächtig und constant wie der Seelenburch nach Ruhm und Ehre, den die deutsche Sprache so ungerecht behandelt, indem sie ihn in „Ehrgeiz“ und „Ruhmsucht“ durch zwei unwürdige Nebenvorstellungen herabzusetzen sich bestrebt. Freilich hat der Mißbrauch dieser stolzen Sehnsucht gerade im Kriege die empörendsten Ungerechtigkeiten gegen das menschliche Geschlecht hervorbringen müssen; aber ihrem Ursprunge nach sind diese Empfindungen gewiß zu den edelsten der menschlichen Natur zu zählen, und im Kriege sind sie der eigentliche Lebenshauch, der dem ungeheuern Körper eine Seele giebt. Alle andern Gefühle, wie viel allgemeiner sie auch werden können, oder